

CONFIDA

BERICHT

über die Prüfung
des **Rechenschaftsberichts 2023**
gemäß § 5
(inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7)
des Parteiengesetzes

der

Kommunistische Partei Österreichs

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG.....	1
2	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	3
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER	4
4	RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG	5
4.1	Allgemein.....	5
4.2	Rechenschaftsbericht der KPÖ	6
4.3	Prüfungshandlungen	6
5	MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG	7
5.1	Allgemein.....	7
5.2	Prüfungshandlungen	8
6	EINGESCHRÄNKTER PRÜFUNGSVERMERK	9

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Unabhängigkeitserklärung des unterzeichnenden Wirtschaftsprüfers
 - Anlage 2:** Rechenschaftsbericht 2023 gemäß § 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7 PartG
 - Anlage 3:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
-

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Bundesparteivorsitzende der Kommunistischen Partei Österreichs (kurz: KPÖ), Herr Günther Hopfgartner, hat uns mit Schreiben vom 19.12.2024 beauftragt, den Rechenschaftsbericht 2023 gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (nachfolgend „PartG“) der Kommunistischen Partei Österreichs zu prüfen.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2024 bis Jänner 2025 unter der Leitung von Herrn Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, in den Büroräumlichkeiten der KPÖ in 1140 Wien, Drechslergasse 42 sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in 8010 Graz, Herrengasse 13 durchgeführt.

Als Unterlagen für unsere Prüfung diente die Buchhaltung der Partei. Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die zuständigen Mitarbeiter bereitwillig erteilt. Wir haben diverse, vom Bundesvorsitzenden und den jeweiligen Landesvorsitzenden unterzeichnete, Vollständigkeitserklärungen in unseren Akt aufgenommen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) (Besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Prüfung von Rechenschaftsberichten und Wahlwerbungsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Nicht Gegenstand des Auftrags ist die Gebarungsprüfung hinsichtlich Sparsam-, Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Für die Durchführung des Auftrags haben wir die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB WT i.d.g.F.) als vereinbart, welche der Partei bekannt und diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt sind.

2 DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Pflicht zur Überprüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 5 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 (nachfolgend „PartG“).

Aus §§ 6 und 7 des PartG ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Darstellung (rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Berichtspflichten bei der Überschreitung der Betragsgrenzen) von Spenden- und Sponsoringeinnahmen in den Anlagen zum Rechenschaftsbericht sowie Einhaltung der Meldepflicht von Großspenden, der Spendenannahmeverbote und des allfälligen Weiterleitungsgebotes.

Gemäß § 7 Abs 1 und Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

**3 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN
WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichts der

Kommunistische Partei Österreichs

erklärt Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 9 des PartG nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Die unterfertigte Unabhängigkeitserklärung liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

4 RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG

4.1 Allgemein

Die im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG vorgesehene Mindestgliederung betreffend das Vermögen der Bundesorganisation sowie der Erträge und Aufwendungen aller Gliederungen ist in § 5 Abs 3, 4 und 5 PartG geregelt..

Der Rechenschaftsbericht nach § 5 PartG hat weiters folgende Anlagen zu enthalten:

- Angabe des Immobilienvermögens und Kredite und Darlehen von dritter Seite über 50.000 EUR hinsichtlich der Landesorganisationen
- Liste jener Unternehmen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.
- Spenden gemäß § 6 PartG
- Einnahmen aus Sponsoring und Einnahmen aus Inseraten gemäß § 7 PartG

4.2 Rechenschaftsbericht der KPÖ

Der Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG der KPÖ ist in Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

4.3 Prüfungshandlungen

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der KPÖ haben wir uns den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der KPÖ Bundespartei sowie einzelne Belege vorlegen lassen. Während der in den Räumlichkeiten der KPÖ vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir außerdem Einsicht in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten genommen und stichprobenartig überprüft.

Die Zuordnung der Konten nach der Gliederung der Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 PartG wurde stichprobenartig geprüft.

Mittels Einholung von externen Bestätigungen wurden zusätzliche Prüfungshandlungen gesetzt.

Die Liste der nahestehenden Organisationen gem. § 5 Abs. 6 PartG sowie die Liste der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG wurde entsprechend der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KFS/PE 25) überprüft.

Die Rücklaufquote der Meldungen der Abgeordneten und Wahlwerber wurde überprüft und mit berufsblicher Sorgfalt gewürdigt.

5 MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG

5.1 Allgemein

Gemäß § 6 Abs 1 des PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden annehmen.

§ 6 Abs 1a: Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 860.970 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten.

Gemäß § 7 Abs 1 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 7.500 übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Gemäß § 7 Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von EUR 2.500 übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

5.2 Prüfungshandlungen

Die KPÖ-Landesorganisationen haben von den Bezirks- und Gemeindeorganisationen sowie von natürlichen Personen (Abgeordnete und Wahlwerber) Informationen hinsichtlich der Einnahmen aus Spenden sowie aus Sponsoring und Inseraten eingeholt.

Die Datenerhebung erfolgte direkt durch die Bundespartei. Die Meldungen wurden von uns stichprobenartig geprüft.

Die Meldungen von Mandataren betreffend Spenden, Sponsorings und Inserate an die KPÖ haben wir vollständig geprüft.

Die Liste der nahestehenden Organisationen wurde stichprobenartig anhand der, von der Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen, durchgeführt.

Die Liste der Beteiligungsunternehmen wurde mittels Abfrage des Firmenbuches überprüft.

Es wurden zusätzlich Vollständigkeitserklärungen von den Verantwortlichen der Bundespartei sowie den jeweiligen Landesverantwortlichen eingeholt.

6 EINGESCHRÄNKTER PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ)

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ beschriebenen Sachverhalts in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den eingeschränkten Prüfungsvermerk

Seitens der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) wurde letztmalig ein Rechenschaftsbericht für das Jahr 2014 aufgestellt und durch Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs – und Steuerberatungsgesellschaft, Wien sowie CONTAX Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH, Wien, geprüft. In den Folgejahren erfolgte keine weitere Aufstellung und Prüfung eines Rechenschaftsberichtes. Die Prüfung der Vorjahreszahlen betreffend das Vermögen und die Schulden der Bundesorganisation war nicht Teil unseres Prüfungsauftrages. Ein Prüfungsurteil zu den Vorjahreszahlen sowie auf die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2023 ist daher nicht möglich.

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hervorhebung diverser Sachverhalte

Die geprüfte Partei hat im Berichtsjahr EUR 25.307,00 aus einer Erbschaft erhalten. Diese übersteigt die maximale Spendenhöhe gemäß § 5 Abs. 5 PartG. Die KPÖ ist der rechtlichen Ansicht, dass eine Erbschaft nicht den Spendengrenzen des Parteiengesetzes unterliegt und wird diesbezüglich den Rechtsweg bestreiten. Die Gesetzmäßigkeit dieses Vorgangs war nicht Teil unserer Prüfung.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts sowie die Berichtsbestandteile und Anlagen zum Rechenschaftsbericht beschreiben. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Vermögens- und Ertragssituation der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen

Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Aufgrund der begrenzten Befugnisse als Wirtschaftsprüfer können wir nur Sachverhalte überprüfen, welche in den Systemen der Partei erfasst sind bzw. uns durch Vertreter der Partei bekannt gegeben wurden. Spendensachverhalte, welche vollständig außerhalb der Erfassung der Partei liegen, wie etwa durch Dritte oder Beteiligungsunternehmen der Partei beauftragte und bezahlte Fremdleistungen zugunsten der Partei, können durch die Partei und in der Folge durch unsere Prüfung nur dann erfasst werden, wenn sie durch Hinweisgeber bekannt geworden und/oder durch Gerichtsurteile hinsichtlich ihrer Zuordnung zur Partei bestätigt worden sind. Unsere Prüfungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf Systeme und Unterlagen der Partei, nicht aber auf in Systemen Dritter erfasste Informationen und Unterlagen.

Weiters ist anzumerken, dass nur offensichtlich nicht vertretbare Rechtsansichten der Partei im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenschaftsberichts im Prüfungsvermerk entsprechenden Niederschlag finden müssen. Dies gilt insbesondere für noch nicht ausjudizierte Rechtsstreitigkeiten .

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Graz, am 16.01.2025

Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



CONFIDA
SÜD

Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

**ANLAGE 1: *Unabhängigkeitserklärung des
unterzeichnenden
Wirtschaftsprüfers***

UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DES UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichtes 2023 der

Kommunistische Partei Österreichs

erklärt Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 9 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012, nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2023 ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Graz, am 16.01.2025

Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 2: **Rechenschaftsbericht 2023 gemäß
§ 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6
und 7 PartG**

Rechenschaftsbericht
KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs
für das Jahr 2023

Wien, am 16. Jänner 2025

Günther Hopfgartner
Bundessprecher

Mag. Dietmar Zach
stellvertretender Finanzreferent



Vermögensaufstellung Bundesorganisation

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
1. Aktiva		
a. Anlagevermögen		
i. Grundstücke/Immobilien	9.100.835,87	3.540.441,37
ii. grundstücksgleiche Rechte u. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00
iii. Geschäftsausstattung	0,42	0,42
iv. Anteile an Unternehmen	0,00	0,00
v. sonstige Finanzanlagen	<u>2.438.475,46</u>	<u>2.319.200,09</u>
	11.539.311,75	5.859.641,88
b. Umlaufvermögen		
i. Forderungen an Gliederungen der Partei	140.858,64	0,00
ii. Kassenbestand	3.565,81	
iii. Bankguthaben und Schecks	119.694,19	238.332,31
iv. Forderungen aus der Parteienförderung	0,00	0,00
v. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	264.118,64	238.332,31
C.RECHNUNGSABGRENZUNG		
1. ARA	250,91	<u>0,00</u>
	Gesamtsumme Aktiva	6.097.974,19
	<u>11.803.681,30</u>	<u>11.803.681,30</u>
2. Passiva		
a. Rückstellungen		
i. Pensionstückstellungen	0,00	0,00
ii. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00
iii. sonstige Rückstellungen	<u>26.500,00</u>	<u>0,00</u>
	26.500,00	0,00
b. Verbindlichkeiten		
i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	100.000,00	43,12
ii. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen		0,00
iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100.000,00	150.000,00
iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00	0,00
v. sonstige Verbindlichkeiten	<u>66.203,89</u>	<u>8,42</u>
PRA	1.555,82	1,00
	Gesamtsumme Passiva	150.052,54
	<u>320.759,71</u>	<u>320.759,71</u>
	Reinvermögen	5.947.921,65
	<u>11.482.921,59</u>	<u>11.482.921,59</u>

Aufstellung Erträge und Aufwendungen Bundesorganisation

Erträge		31.12.2023
		<u>€</u>
1. Fördermittel		
2. Mitgliedsbeiträge		1.195,00
3. Erträge aus der Parteiorganisation		25.000,00
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees		
5. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre		
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit		125.336,69
7. Erträge aus Anteilen von Unternehmen		
8. Erträge aus sonstigem Vermögen		164.335,13
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliches		2.053,84
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)		5.000,00
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)		
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)		
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)		
14. Inserate (§ 2 Z 7)		
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)		1.800,00
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind		
Summe Erträge		<u>324.720,66</u>
Aufwendungen		31.12.2023
		<u>€</u>
1. Personalaufwand		162.191,84
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen		66.516,59
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate		
4. Direktwerbung		15.127,76
5. Inserate und Werbeeinschaltungen		
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit		15.160,24
7. Aufwendungen für Veranstaltungen		12.777,83
8. Aufwendungen für Fuhrpark		
9. sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten		
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit		11.930,05
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand		6.757,70
12. Kreditzinsenaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten		23.515,00
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand		
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden		
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen		9.996,00
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation		10.623,72
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten		
18. sonstige Aufwandsarten		3.619,62
Summe Aufwendungen		<u>338.216,35</u>
Saldo		<u>-13.495,69</u>

Berichtsteil II

Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landesorganisation Burgenland

Hat keine eigenständige Buchhaltung. Wird über den Bundesvorstand abgewickelt und verwaltet

Landesorganisation Vorarlberg

Hat keine eigenständige Buchhaltung. Wird über den Bundesvorstand abgewickelt und verwaltet

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landesorganisation Kärnten

Erträge		31.12.2023
		<u>€</u>
1.	Fördermittel	
2.	Mitgliedsbeiträge	
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	
5.	Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	26.700,00
7.	Erträge aus Anteilen von Unternehmen	
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliches	
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5)	
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6)	
14.	Inserate (§ 2 Z 7)	
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind	7.501,71
	Summe Erträge	<u>34.201,71</u>

		31.12.2023
		<u>€</u>
1	Personalaufwand	
2	Büroaufwand für laufenden Betrieb	1.901,26
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	
4	Direktwerbung	
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	
6	Sonstiger Sachaufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	27,90
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	
8	Aufwendungen für Fuhrpark	
9	Sonstiger Sachaufwand (Administration & Schulungskosten)	
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	
12	Kreditzinsaufwand und Finanznebenkosten, Bankspesen	196,67
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	236,40
14	Aufwendungen für Unternehmen, an den Anteile bestehen	
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	
17	Aufwand bzgl. Bundespräsidentenwahl	
18	Sonstiger Aufwand (BK, Rep.-, Sanierungskosten, Steuern, Versicherung)	31.012,60
	Summe Aufwendungen	<u>33.374,83</u>
	Saldo	<u>826,88</u>

Summe Erträge und Aufwendungen

Kärnten – Bezirksgruppen

	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben
Bezirksorganisation Klagenfurt	5.429,25	6.278,91
Bezirksorganisation Villach	8.618,39	7.082,00

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landesorganisation Niederösterreich

Erträge		31.12.2023
		<u>€</u>
1.	Fördermittel	5.000,00
2.	Mitgliedsbeiträge	1.672,50
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	87,57
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00
5.	Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	202,98
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	24.176,49
7.	Erträge aus Anteilen von Unternehmen	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	2,17
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliches	51,90
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	55,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind	2.649,44
Summe Erträge		<u>33.898,05</u>
		31.12.2023
		<u>€</u>
1.	Personalaufwand	0,00
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen	9.603,66
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	1.025,90
4.	Direktwerbung	1.896,37
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	220,64
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	358,25
8.	Aufwendungen für Fuhrpark	96,40
9.	sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten	26,80
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00
12.	Kreditzinsenaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	432,33
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	197,85
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	21.217,79
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	4.930,01
17.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00
18.		1.438,15
Summe Aufwendungen		<u>41.444,15</u>
Saldo		<u>-7.546,10</u>

Aufstellung Erträge und Aufwendungen – Statutarstadt Krems

1	Fördermittel	0,00
2	Mitgliedsbeiträge	0,00
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen ode	1.800,00
5	Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Ma	38.852,33
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigk	0,00
7	Erträge aus Anteilen von Unternehmen	0,00
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	1,93
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der	0,00
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen	0,00
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und	0,00
16	sonstige Erträge, wobei solche vonmehr als 5	0,00
	Summe Erträge	40.654,26
1	Personalaufwand	0,00
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abs	13.254,23
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	133,08
4	Direktwerbung	9.466,98
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	79,00
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	330,79
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	523,99
8	Aufwendungen für Fuhrpark	0,00
9	sonstiger Aufwand für Administration und Schulk	0,00
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00
12	Kreditzinsenaufwand und Aufwand für Finanzzne	161,18
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	7,00
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit	0,00
15	Aufwendungen für nahestehende Organisations	0,00
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisati	4.080,00
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00
18	sonstige Aufwandsarten	3.312,80
	Summe Aufwendungen	31.349,05
	Saldo	9.305,21

NÖ-Sonstige

Summe Erträge und Aufwendungen

Niederösterreich – Bezirke

	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben
Fischamend	28.439,92 €	35.425,95 €
Weinviertel	1.080,85 €	433,22 €
Wiener Neustadt	221,40 €	201,79 €

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landesorganisation Oberösterreich

	31.12.2023
	<u>€</u>
1. Fördermittel	94.150,42
2. Mitgliedsbeiträge	14.633,50
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0,00
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00
5. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	15.000,00
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	23.600,00
7. Erträge aus Anteilen von Unternehmen	0,00
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	4.418,98
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliches	0,00
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	7.337,91
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14. Inserate (§ 2 Z 7)	444,00
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind	0,00
	<u>159.584,81</u>

	31.12.2023
	<u>€</u>
1. Personalaufwand	42.838,53
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen	12.453,17
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00
4. Direktwerbung	0,00
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	1.398,70
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	30.258,06
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	7.642,55
8. Aufwendungen für Fuhrpark	0,00
9. sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten	720,00
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	79,65
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	1.341,24
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	243,25
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	6.026,37
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des	0,00
17. Bundespräsidenten	0,00
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jew	22.019,97
	<u>125.021,49</u>
Summe Aufwendungen	<u>125.021,49</u>
Saldo	<u>34.563,32</u>

Oberösterreich – Bezirksgruppen

		Einnahmen	Ausgaben
Statutarstadt	Steyr	120,00	289,65
Statutarstadt	Wels	1.353,00	926,84

Aufstellung Erträge und Aufwendungen – LO Salzburg

Erträge	31.12.2023
	€
1 Fördermittel	512.572,12
2 Mitgliedsbeiträge	4.120,00
3 Erträge aus der Parteiorganisation	51.708,24
4 Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00
5 Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	33.084,12
6 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	162,22
7 Erträge aus Anteilen von Unternehmen	0,00
8 Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00
Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von	
9 Druckschriften sowie ähnliches	14.289,07
10 Geldspenden (§ 2 Z 5)	200,00
11 Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00
12 Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13 Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14 Inserate (§ 2 Z 7)	0,00
15 Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	1.528,05
sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen	
16 Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind	535,00
Summe Erträge	618.198,82
	31.12.2023
	€
1 Personalaufwand	92.944,32
2 Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen	45.446,91
3 Außenwerbung, insbesondere Plakate	17.215,79
4 Direktwerbung	66.349,01
5 Inserate und Werbeeinschaltungen	35.553,72
6 sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	23.705,52
7 Aufwendungen für Veranstaltungen	16.348,67
8 Aufwendungen für Fuhrpark	4.271,67
9 sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten	8.230,67
10 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	1.081,60
11 Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	43.909,60
12 Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	941,51
13 Reise- und Fahrtkostenaufwand	3.528,25
Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile	
14 gehalten werden	0,00
15 Aufwendungen für nahestehende Organisationen	53,68
16 Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00
Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des	
17 Bundespräsidenten	0,00
sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des	
18 jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	114.145,02
Summe Aufwendungen	473.725,94
Saldo	144.472,88

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landeshauptstadt Salzburg

		31.12.2023
		<u>€</u>
1.	Fördermittel	18.000,00
2.	Mitgliedsbeiträge	
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	
5.	Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	
7.	Erträge aus Anteilen von Unternehmen	
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem	
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5)	2.720,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00
15.	lit. h)	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche vonmehr als 5 vH des	
	Summe Erträge	<u>20.720,00</u>
		31.12.2023
		<u>€</u>
1.	Personalaufwand	0,00
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen	124,39
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00
4.	Direktwerbung	0,00
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	6.120,00
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00
8.	Aufwendungen für Fuhrpark	0,00
9.	sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten	0,00
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	567,26
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00
12.	Kreditzinsenaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	182,61
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00
14.	Anteile gehalten werden	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00
17.	Bundespräsidenten	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten	0,00
	Summe Aufwendungen	<u>6.994,26</u>
	Saldo	<u>13.725,74</u>

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landesorganisation Steiermark

	Erträge	31.12.2023
		<u>€</u>
1.	Fördermittel	1.426.699,64
2.	Mitgliedsbeiträge	0,00
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	21.086,01
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00
5.	Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	13.484,38
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	1.231,04
7.	Erträge aus Anteilen von Unternehmen	0,00
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	9.795,50
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliches	48,80
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14.	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind	0,01
	Summe Erträge	<u>1.472.345,38</u>

		31.12.2023
		<u>€</u>
1.	Personalaufwand	519.032,86
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen	12.791,03
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	54.051,34
4.	Direktwerbung	143.048,22
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	51.297,01
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	1.556,88
8.	Aufwendungen für Fuhrpark	16.649,50
9.	sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten	40.887,41
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00
12.	Kreditzinsenaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	3.914,56
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	17.779,74
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	153.960,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	238.059,02
17.	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jewe	17.527,18
	Summe Aufwendungen	<u>1.270.554,75</u>
	Saldo	<u>201.790,63</u>

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landeshauptstadt Steiermark: Graz

	31.12.2023
	<u>€</u>
1. Fördermittel	407.377,25
2. Mitgliedsbeiträge	7.509,00
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0,00
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00
5. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	324.455,11
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
7. Erträge aus Anteilen von Unternehmen	0,00
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	2.929,08
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliches	80.848,04
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	1.696,19
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0,00
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind	0,00
Summe Erträge	<u>824.814,67</u>

	31.12.2023
	<u>€</u>
1. Personalaufwand	183.730,83
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen	9.770,13
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	31.428,48
4. Direktwerbung	96.828,84
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	2.727,80
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	2.936,39
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	161.817,47
8. Aufwendungen für Fuhrpark	8.253,89
9. sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten	7.719,84
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00
12. Kreditzinsenaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	1.298,78
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	1.006,36
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	16.136,69
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	20.311,94
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jewe	12.833,81
Summe Aufwendungen	<u>556.801,25</u>
Saldo	<u>268.013,42</u>

**Summe Erträge und Aufwendungen
Landesorganisation Steiermark – Bezirksorganisationen**

	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben
Fohnsdorf	28.372,35	17.734,37
Knittelfeld	72.935,70	34.734,56
Leoben	55.048,07	34.013,66
Oststeiermark	3.709,32	711,81
Voitsberg	9.122,62	9.564,03
Kapfenberg	35.809,00	42.082,00
Mürzzuschlag	41.749,00	35.630,00

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landesorganisation Tirol

Erträge	31.12.2023
	€
1. Fördermittel	13.494,32
2. Mitgliedsbeiträge	2.490,00
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0,00
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	1.300,00
5. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
7. Erträge aus Anteilen von Unternehmen	0,00
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliches	1.229,07
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0,00
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	230,00
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind	204,09
Summe Erträge	18.947,48

	31.12.2023
	€
1. Personalaufwand	0,00
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen	3.333,03
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	562,40
4. Direktwerbung	45,70
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.410,94
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	3.396,43
8. Aufwendungen für Fuhrpark	0,00
9. sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten	0,00
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00
12. Kreditzinsenaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jew	1.489,16
Summe Aufwendungen	10.237,66
Saldo	8.709,82

Aufstellung Erträge und Aufwendungen

Landesorganisation Wien

Erträge		31.12.2023
		<u>€</u>
1.	Fördermittel	79.947,31
2.	Mitgliedsbeiträge	10.136,65
3.	Erträge aus der Parteiorganisation	
4.	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	
5.	Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	46.763,96
6.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	63.780,05
7.	Erträge aus Anteilen von Unternehmen	
8.	Erträge aus sonstigem Vermögen	
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliches	1.399,58
10.	Geldspenden (§ 2 Z 5)	500,00
11.	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	
12.	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	
13.	Sponsoring (§ 2 Z 6)	
14.	Inserate (§ 2 Z 7)	
15.	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	144,00
16.	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresbetrages gesondert auszuweisen sind	27.600,00
	<i>Kreditrückzahlung an KPÖ-Wien</i>	24.200,00
Summe Erträge		254.471,55
		<u>31.12.2023</u>
		<u>€</u>
1.	Personalaufwand	35.967,41
2.	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inkl. Abschreibungen	17.245,53
3.	Außenwerbung, insbesondere Plakate	
4.	Direktwerbung	4.817,75
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen	
6.	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	4.241,00
7.	Aufwendungen für Veranstaltungen	1.891,90
8.	Aufwendungen für Fuhrpark	4.428,00
9.	sonstiger Aufwand für Administration und Schulungskosten	
10.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	
11.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	1.665,18
12.	Kreditzinsenaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	
13.	Reise- und Fahrtkostenaufwand	245,80
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	
15.	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	200,00
16.	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	3.376,71
	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	
17.		
18.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jewe	4.181,34
Summe Aufwendungen		78.260,62
Saldo		176.210,93

Summe Erträge und Aufwendungen

Landesorganisation Wien – Bezirksgruppen

	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben
Leopoldstadt	2.782,00	403,00
Landstraße	8.727,00	4.798,52
1040/1050	10.984,16	8.663,98
1060-1090	1.787,25	32,30
Favoriten	4.060,78	6.105,67
Simmering	1.229,01	4.561,19
Meidling	4.094,56	8.343,93
Wien-West (1130-1190)	10.769,13	10.163,80
Brigittenau	2.007,16	1.688,73
Floridsdorf	864,00	864,00
Donaustadt	2.090,00	1.286,92
Liesing	3.720,00	7.157,34
Arge Fem	89,25	0,00
Arge Genoss:innen	462,00	0,00

Berichtsteil III

Anlagen

Liste der nicht territorialen Gliederungen

WIEN

Arge Fem

Arge Genoss:innen

Liste der territorialen Gliederungen

WIEN

Leopoldstadt

Landstraße

Wieden & Margareten

Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund

Favoriten

Simmering

Meidling

Wien-West (Hietzing, Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling)

Brigittenau

Floridsdorf

Donaustadt

Liesing

Steiermark

Fohnsdorf

Knittelfeld

Leoben

Oststeiermark

Voitsberg

Kapfenberg

Mürzzuschlag

Niederösterreich

Fischamend

Weinviertel

Wiener Neustadt

Krems

Oberösterreich

Steyr

Wels

Salzburg

Stadt Salzburg

Kärnten

Klagenfurt

Villach

Spendenliste

Nachname	Vorname	Summe	PLZ
----------	---------	-------	-----

KPÖ-Oberösterreich

Rogner	Leopold	180,00	
Weiss	Jörg	475,89	
Planer	Christian	150,00	
Leeb	Walther	200,00	

KPÖ-Salzburg

Köck	Felix	200	
------	-------	-----	--

KPÖ-Wien

Zach	Dietmar	500	1150
------	---------	-----	------

KPÖ-Bundespartei

Schwieger	Frederik	200,00	
Birngruber	Florian	250,00	
Mack	Peter	200,00	
Spitzer	Robert	1000,00	1180
Fink	Fritz	350,00	
Kugler	Felix	1000,00	7000
Füssel	Ildiko	1000,00	4910
Kubelka	Peter	200,00	
Mayerhofer	Herbert	300,00	
Deutsch	Markus	500,00	8020

Sonstiges:

Erbschaft von Frau Josefine Seif 25.307,00

**Wir halten die diesbezüglichen Regelungen im Gesetz für Verfassungswidrig
und haben diese weder eingemeldet noch
die Restsumme abgeführt. Wir warten auf eine Klage!**

Inseratenliste

Keine Inserate gem. § 7 Abs. 2 PartG

Liste der Beteiligungsunternehmen

KEINE

Liste der nahestehenden Organisationen laut Definition Parteiengesetz

Kommunalverband – Steiermark
Bildungsverein der KPÖ-Steiermark
Freunde des Grazer Volkshauses

**ANLAGE 3: *Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)***

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untenantlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.